

Vollständiges Handbuch

für Maire und Adjuncte, für Polizyen-Beamte, Municipals
Räthe, Steuer-Einnehmer &c.

Erster Theil.

Auszug aus der Constitutions-Acte vom 22. Frimaire
8. J. (13. December 1799).

Erster Titel.

Von der Ausübung der Bürger-Rechte.

Art. 1. Das französische Reich ist ein und untheilbar.

Sein Gebieth in Europa ist in Departemente und Gemein-
den-Bezirke eingetheilt.

2. Jeder, der in Frankreich geboren und wohnhaft ist,
wenn er nach zurückgelegtem ein und zwanzigsten Jahre sich
in das Bürger-Register seines Gemeinden-Bezirkles hat ein-
schreiben lassen, und nachher ein Jahr lang auf dem Gebiete
des Reichs gewohnt hat, ist französischer Bürger.

3. Ein Fremder wird französischer Bürger, wenn er nach
zurückgelegtem ein und zwanzigsten Jahre seine Absicht, sich
in Frankreich ansäßig zu machen, erklärt hat, und zehn
Jahre lang nacheinander daselbst wohnhaft geblieben ist. *)

*) Senatus-Consultum vom 19. Febr. 1808.

Art. 1. Die Fremden, welche dem Staate wichtige Dienste
leisten werden, oder geleistet haben, oder Talente, Erfindungen
und eine nützliche Industrie in seine Mitte bringen, oder große
Etablissements errichten, können zum Genusse des französisch
Staatsbürger-Rechtes zugelassen werden, wenn sie ihr Domicil Ein
Jahr lang in Frankreich gehabt haben.

4. Man verliert das französische Bürger-Recht,
Durch die Naturalisirung im Auslande;
Durch die Annahme von Aemtern oder Pensionen, welche
eine fremde Regierung anbietet;
Durch die Verurtheilung zu körperlichen oder entehrenden
Strafen.

5. Die Ausübung der französischen Bürger-Rechte wird
suspendirt, wenn man sich Banquerout erklärt; wenn man
den ganzen Nachlaß eines Banqueroutiers oder einen Theil
desselben als unmittelbarer Erbe, ohne sich auf einen be-
schwerlichen Rechts-Titel zu gründen, im Besitze behält; wenn
man als Dienstbothe im Solde eines andern steht, und zur
Bedienung einer Person oder zu Haushaltungs-Arbeiten ge-

2. Dieses Recht wird ihnen durch ein besonderes Decret ertheilt,
welches auf den Bericht eines Ministers nach Anhörung des Staats-
Rathes erlassen wird.

3. Wer dieses Recht erhält, dem wird eine Ausfertigung dieses
Decretes, mit dem Visa des Groß-Richters Justiz-Ministers ver-
sehen, ertheilt.

4. Mit dieser Ausfertigung versehen, hat sich der Impetrant
vor die Municipalität seines Domicils zu stellen, um daselbst den
Eid des Gehorsams den Constitutionen des Reichs und der Treue
dem Kaiser zu schwören. Ueber die Eidesleistung soll Register geführt
und ein Protokoll aufgesetzt werden.

Gutachten des Staats-Rathes vom 18. Prairial 11. J. (7. Junius
1803), genehmigt den 20sten (9. Junius).

Der Staats-Rath, über die Frage: ob der Fremde, welcher
zufolge des Constitutions-Actes vom 22. Frimaire 3. französischer
Staatsbürger werden will, der Verfügung des 13. Artikels des
Gesetzbuches Napoleons unterworfen sey, welcher dem Fremden den
Genuß der Civil-Rechte in Frankreich, so lange er da wohnen bleibt,
nur dann bewilliget, wenn der Kaiser ihn ermächtigt hat,
da seinen Wohnsitz aufzuschlagen, ist der Meinung, daß
ein Fremder, der sich in Frankreich niederlassen will, in allen Fällen
verbunden ist, die Erlaubniß des Kaisers deswegen nachzusuchen,
und daß, da diese Erlaubniß, nach den Umständen, Modificationen,
Beschränkungen oder selbst dem Widerruf unterworfen seyn kann,
es nicht thunlich ist, durch allgemeine Regeln und Formen etwas
in dieser Hinsicht zu bestimmen.

braucht wird; wenn man mit gerichtlicher Interdiction, einem Anklags- oder Contumaz-Aкте belastet ist.

6. Um in einem Gemeinden-Bezirk das Bürger-Recht auszuüben, muß man durch einen Aufenthalt von einem Jahre das Domicil erlangt und es nicht durch die Abwesenheit von einem Jahre verloren haben.

Zweyter Titel.

Vom Bewahrungs-Senate.

15. Der Bewahrungs-Senat (Sénat conservateur) besteht aus achtzig Gliedern *), welche wenigstens vierzig Jahre alt seyn müssen, unabsetzbar sind, und ihre Stellen lebenslänglich behalten.

16. Die Ernennung zu einer Senators-Stelle geschieht durch den Senat. **)

21. Er bestätigt oder annullirt alle Akte, welche ihm von der Regierung als constitutionswidrig denunciirt werden.

22. Von bestimmten Einkünften der National-Domänen werden die Ausgaben des Senats bestritten. Das jährliche Gehalt von jedem seiner Glieder wird von diesen Einkünften genommen.

23. Die Sitzungen des Senats sind nicht öffentlich.

Dritter Titel.

Von der gesetzgebenden Gewalt.

25. Es dürfen keine neuen Gesetze verkündet werden, wenn nicht der Entwurf davon von der Regierung vorgelegt und von dem gesetzgebenden Corps decretirt worden ist.

*) Jetzt aus hundert und vierzig Mitgliedern. Kaiserl. Decret vom 30. December 1810.

**) Auf die Präsentirung der Candidaten, die der Kaiser aus den von den Departements-Wahl-Collegien gefertigten Listen gewählt hat.

Der Kaiser hat das Recht, Bürger zu der Senators-Würde zu erheben. (S. 3 u 4 des 57. Art. des Senatus-Consultum vom 28. Floreal 12. J.)

26. Die Entwürfe, welche die Regierung vorlegt, werden in Artikeln abgefaßt. Die Regierung kann diese Entwürfe jederzeit, so lange die Berathschlagung darüber noch nicht geendigt ist, zurücknehmen; sie kann solche modificirt aufs neue vorlegen.

31. Das gesetzgebende Corps besteht aus drey hundert Gliedern, welche wenigstens vierzig Jahre alt seyn müssen; ein Fünftheil derselben wird jährlich erneuert.

Es muß sich in demselben beständig wenigstens ein Bürger aus jedem Departement des Reichs befinden.

34. Das gesetzgebende Corps macht das Gesetz, indem es über die Gesetz-Entwürfe, welche vor ihm von den Rednern der Regierung debattirt wurden, durch geheime Stimmgebung und ohne Discussion einen Beschluß faßt.

35. Die Sitzungen des gesetzgebenden Corps sind öffentlich; die Zahl der Zuhörer kann nicht mehr als zwey hundert seyn.

34. Das jährliche Gehalt eines Gesetzgebers ist zehn tausend Francs.

35. Jedes Decret des gesetzgebenden Corps wird am zehnten Tage nach seiner Erlassung durch den Kaiser kund gemacht, es sey dann, daß in dieser Frist wegen Constitutions-Verletzung an den Senat recurrirt worden wäre. Dieser Recurs findet gegen die schon verkündeten Gesetze nicht Statt.

V i e r t e r T i t e l

Von der Regierung.

41. Der Kaiser verkündet die Gesetze; er ernennt und setzt ab, nach Gefallen, die Glieder des Staats-Raths, die Minister, die Gesandten und andere höhere Agenten im Auslande, die Offiziere der Land- und See-Macht, die Glieder der Local-Administrationen und die kais. Procuratoren bey den Gerichtshöfen. Er ernennt alle Civil-Richter, auögenommen die Friedens- und Cassations-Richter, kann sie aber nicht absetzen.

44. Die Regierung schlägt die Gesetze vor, und giebt die nöthigen Verordnungen, um die Vollziehung derselben zu sichern.

45. Die Regierung hat die Leitung über die Einnahmen und die Ausgaben nach der Vorschrift des Gesetzes, welches jedes Jahr den Betrag von beyden festsetzt; sie hat die Aufsicht über die Prägung der Münzen, das Gesetz aber bestimmt diejenigen Münzen, welche in Umlauf kommen sollen; es bestimmt auch den Gehalt, das Gewicht und Gepräge derselben.

46. Wenn die Regierung Nachricht hat, daß sich eine Verschwörung gegen den Staat anzettelt, so kann sie gegen die Personen, welche im Verdachte stehen, Urheber oder Mitschuldige derselben zu seyn, Vorführungs- und Verhaftungs-Befehle erlassen. Wenn aber diese Personen in Zeit von zehn Tagen nach ihrer Verhaftnehmung nicht in Freyheit gesetzt werden, oder die Untersuchung nicht nach den gewöhnlichen Formen vor Gericht gegen dieselben vorgenommen wird, so hat sich der Minister, welcher den Befehl unterzeichnet hat, des Verbrechens willkührlicher Verhaftnehmung schuldig gemacht.

47. Die Regierung sorgt für die innere Sicherheit und die äußere Vertheidigung des Staates; sie vertheilt die Land- und See-Macht, und bestimmt die Direction derselben.

48. Die im Dienste stehende National-Garde ist den Anordnungen der öffentlichen Verwaltung, die sédentaire nur dem Gesetze unterworfen.

44. Die Regierung unterhält die politischen Verhältnisse im Auslande, leitet die Unterhandlungen, geht Präliminair-Verträge ein, unterzeichnet, läßt unterzeichnen, und schließt alle Friedens-, Allianz-, Waffenstillstands-, Neutralitäts- und Handels-Verträge und andere Conventionen.

51. Die geheimen Artikel eines Tractats können die bekannt gemachten Artikel desselben nicht aufheben.

52. Der Staats-Rath hat den Auftrag, die Gesetzes-Vorschläge und die Verordnungen der öffentlichen Verwaltung abzufassen, und die Schwierigkeiten aufzulösen, welche in Verwaltungs-Sachen entstehen können.

53. Aus den Gliedern des Staats-Raths werden jedesmal die Redner genommen, welche im Namen der Regierung vor dem gesetzgebenden Corps das Wort führen.

Es werden nie mehr als drey Redner zur Vertheidigung eben desselben Gesetzes-Vorschlags abgeschickt.

54. Die Minister sorgen, daß die Gesetze und die Verordnungen der öffentlichen Verwaltung vollzogen werden.

55. Kein Act der Regierung hat Wirkung, wenn er nicht von einem Minister unterzeichnet ist.

56. Einer der Minister ist besonders mit der Verwaltung des öffentlichen Schazes beauftragt; er sorgt für die Eintreibung der Einnahmen; ordnet die Versendungen der Fonds und die durch das Gesetz autorisirten Zahlungen an. Er kann nichts auszahlen lassen, als 1) zufolge eines Gesetzes und nur so viel als durch dasselbe für eine gewisse Art von Ausgaben bestimmt worden ist; 2) zufolge eines Beschlusses der Regierung und 3) eines von einem Minister unterzeichneten Mandats.

57. Die detaillirten Rechnungen der Ausgaben eines jeden Ministers, von ihm unterschrieben und bescheiniget, werden öffentlich bekannt gemacht.

59. Die für jeden Gemeinden-Bezirk oder für noch ausgedehntere Theile des Gebiethes des Reichs errichteten Local-Verwaltungen sind den Ministern untergeordnet.

F ü n f t e r T i t e l .

Von den Gerichtshöfen.

59. Jeder Gemeinden-Bezirk hat einen oder mehrere Friedens-Richter, welche unmittelbar von den Bürgern vorgeschlagen werden.

Ihre vorzüglichste Function ist, die streitenden Parteien zu vereinigen; gelingt ihnen dieses nicht, so laden sie dieselben ein, ihre Sache durch Schiedsrichter entscheiden zu lassen.

61. In Civil-Sachen giebt es Gerichte der ersten Instanz und Appellations-Gerichte. Das Ges. bestimmt die Organisation derselben, ihre Competenz und das Gebieth, über welches sich ihre Gerichtsbarkeit erstreckt.

63. Das Amt des öffentlichen Anklägers bey den peinlichen Gerichtshöfen wird von dem kaiserl. General-Procurator versehen.

64. Ueber die Verbrechen, welche keine körperliche oder entehrende Strafen nach sich ziehen, sprechen die Zuchtpolizey-Gerichte, von denen man appelliren kann.

65. Für das ganze Reich ist ein Cassations-Hof errichtet; er entscheidet, wenn gegen die von den Gerichten letzter Instanz ergangenen Urtheile Cassation nachgesucht wird; wenn wegen rechtmäßigen Verdachtes oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit die Verweisung einer Sache von einem Gerichtshofe an einen andern verlangt wird; wenn gegen ein ganzes Tribunal eine Klage angebracht wird.

66. Der Cassations-Hof erkennt nicht über den Grund der Prozesse, sondern er cassirt die Urtheile, wenn in dem Verfahren die Formen verletzt wurden, oder wenn sie irgend eine ausdrückliche Verletzung des Gesetzes enthalten, und verweist die Hauptsache an das Gericht, welches darüber zu erkennen hat.

S e c h s t e r T i t e l.

Von der Verantwortlichkeit der öffentlichen Beamten.

69. Die Functionen der Mitglieder des Senats, des gesetzgebenden Corps und der Staats-Räthe sind mit keiner Verantwortlichkeit verbunden.

72. Die Minister sind verantwortlich 1) für jeden von ihnen unterzeichneten und vom Senate für constitutionswidrig

erklärten Act der Regierung; 2) für die Nichtvollziehung der Gesetze und Verordnungen der öffentlichen Verwaltung; 3) für die besondern von ihnen ertheilten Befehle, wenn diese der Constitution, den Gesetzen und Verordnungen zuwider sind.

74. Die Civil- und Criminal-Richter werden wegen der Verbrechen, die auf ihre Amts-Berrichtungen Beziehung haben, vor den Gerichten verfolgt, vor welche sie der Cassations-Hof nach Annullirung ihrer Acte verweist.

74. Die Agenten der Regierung, die Minister ausgenommen, können wegen Thatsachen, die auf ihre Functionen Beziehung haben, nur kraft einer Entscheidung des Staats-Raths gerichtlich verfolgt werden; in diesem Falle hat die Untersuchung vor den gewöhnlichen Gerichten Statt.

S i e b e n t e r T i t e l .

Allgemeine Verfügungen.

76. Das Haus eines jeden, der auf französischem Boden wohnt, ist eine unverletzliche Freystätte. Während der Nacht hat niemand das Recht, in dasselbe zu gehen, außer im Falle einer Feuersbrunst, einer Ueberschwemmung, oder wenn aus dem Innern des Hauses um Hülfe gerufen wird.

Bei Tage kann man wegen eines besondern Gegenstandes, der entweder durch ein Gesetz, oder durch einen von einer öffentlichen Gewalt herkommenden Befehl bestimmt ist, hineingehen.

77. Damit ein Act, welcher die Verhaftnehmung einer Person befiehlt, vollzogen werden könne, wird erfordert: 1) daß in demselben der Beweggrund der Verhaftnehmung, und das Gesetz, zufolge dessen sie befohlen ist, förmlich ausgedrückt werde; 2) daß ihn ein Beamter habe ergehen lassen, dem das Gesetz ausdrücklich diese Macht ertheilt; 3) daß er der verhafteten Person bekannt gemacht und ihr eine Abschrift davon gegeben werde.

78. Ein Aufseher der Gefangenen oder Kerkermeister kann nur dann jemanden annehmen, oder einsperren, wenn er den Act, welcher die Verhaftnehmung befiehlt, in sein Register eingetragen hat; dieser Act muß ein nach den im vorigen Artikel vorgeschriebenen Formalitäten abgefaßter Befehl, oder eine Verhaftungs-Ordonnanz, oder ein Anklags-Decret, oder ein Urtheil seyn.

79. Jeder Aufseher der Gefangenen oder Kerkermeister ist verpflichtet, ohne daß irgend ein Befehl ihn hievon losprechen kann, die verhaftete Person dem Civil-Beamten, welcher die Polizey des Gefängnisses hat, jedesmahl vorzuzeigen, wenn dieser Beamte es verlangt.

80. Die Vorzeigung der verhafteten Person darf seinen Verwandten und Freunden nicht verweigert werden, wenn sie mit einem Befehle vom Civil-Beamten, den dieser jederzeit ertheilen muß, versehen sind; es sey dann, der Aufseher der Gefangenen oder Kerkermeister lege eine Ordonnanz des Richters vor, vermöge welcher die Person in geheimer Haft gehalten werden soll.

81. Alle diejenigen, welche die Verhaftnehmung irgend einer Person befehlen, einen Verhaftungs-Befehl unterzeichnen oder vollziehen, ohne daß sie von dem Gesetze die Gewalt, jemanden arretiren zu lassen, erhalten haben, alle diejenigen, welche selbst in dem Falle einer durch das Gesetz autorisirten Verhaftnehmung die eingezogene Person in einem nicht öffentlich und gesetzlich zum Gefängnisse bestimmten Hause annehmen oder darin festhalten, so wie alle Aufseher der Gefangenen und Kerkermeister, welche den Verfügungen der drey vorigen Artikel zuwider handeln, sind des Verbrechens der willkührlichen Verhaftung schuldig.

82. Jede Strenge, welche bey der Verhaftnehmung, während der Gefangenschaft oder bey der Vollziehung der Urtheile angewendet wird, ohne daß sie von dem Gesetze autorisirt ist, ist ein Verbrechen.

83. Jeder Bürger hat das Recht, individuelle Bittschriften allen constituirten Gewalten einzureichen.

84. Die öffentliche Macht ist ihrem Wesen nach gehorchend; kein bewaffnetes Corps darf berathschlagen.

85. Besondere Gerichte urtheilen nach eigenen Prozeß-Formen über die Verbrechen der Militair-Personen.

86. Die französische Nation erklärt, daß jeder Militair-Person, die bey der Vertheidigung des Vaterlandes verwundet wurde, so wie den Wittwen und Waisen der auf dem Schlachtfelde oder an ihren Wunden gestorbenen Krieger Pensionen ertheilt werden sollen.

87. Den Kriegern, welche im Kampfe für das Reich anseßzeichnete Dienste geleistet haben, sollen National-Belohnungen zuerkannt werden.

88. Ein National-Institut ist beauftragt, die Entdeckungen zu sammeln, die Wissenschaften und Künste zu vervollkommen.

89. Eine Commission der National-Comptabilität schließt und verificirt die Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Staats *).

90. Ein constituirtes Corps kann nur in einer Sitzung einen Schluß fassen, wo wenigstens zwey Drittheile seiner Mitglieder gegenwärtig sind.

91. Die Verfassung der französischen Colonien wird durch besondere Gesetze bestimmt.

92. Im Falle einer Empörung mit bewaffneter Hand oder solcher Unruhen, welche die Sicherheit des Staats bedrohen, kann das Gesetz in den Orten und für die Zeit, welche es bestimmt, die Ausübung der Constitution suspendiren.

Während der Ferien-Zeit des gesetzgebenden Corps kann die Regierung in eben denselben Fällen durch einen Beschluß

*) Die Functionen dieser Commission versteht jetzt der Rechnungshof. (Gesetz vom 16. Sept. 1807 Ges. Säll. No. 161.)

diese Suspension erklären, nur muß durch einen Artikel des nehmlichen Beschlusses das gesetzgebende Corps in der kürzesten Frist zusammen berufen werden.

94. Die französische Nation erklärt, daß nach einem gesetzlich vollzogenen Verkaufe von National-Gütern, welches Ursprungs diese auch seyn mögen, der rechtmäßige Käufer nicht aus dem Besitze gesetzt werden kann, mit dem Vorbehalte, daß ein Dritter, wenn er deßhalb Forderungen macht, seine Entschädigung, im Falle sie Statt findet, aus dem öffentlichen Schatze erhalten soll.

Auszug aus dem organischen Senatus-Consultum vom 28. Floreal 10. J. (18. May 1802.)

E r s t e r T i t e l.

Art. 1. Die Regierung der Republik ist einem Kaiser anvertraut, welcher den Titel: Kaiser der Franzosen, führt.

Die Gerechtigkeit wird im Rahmen des Kaisers gehandhabt, durch die Beamten, welche er anstellt.

2. Napoleon Bonaparte, dormaliger erster Consul der Republik, ist Kaiser der Franzosen.

Z w e i t e r T i t e l.

Von der erblichen Thronfolge.

3. Die Kaiser-Würde ist erblich in der directen, natürlichen und gesetzmäßigen Nachkommenschaft von Napoleon Bonaparte, von einem Mannesstamme zum andern, nach der Ordnung der Erstgeburt, und mit beständiger Ausschließung der Frauen und ihrer Abkömmlinge.

4. Napoleon Bonaparte kann die Kinder und Enkel seiner Brüder adoptiren, aber nur, wenn sie volle achtzehn Jahre alt sind, und er selbst zur Zeit der Adoption keine Kinder männlichen Geschlechts hat.